

NOMOSKOMMENTAR

Knickrehm [Hrsg.]

**Gesamtes Soziales
Entschädigungsrecht**

Handkommentar



Nomos

Sabine Knickrehm [Hrsg.]

Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht

Handkommentar

Dirk H. Dau, Richter am Bundessozialgericht a.D., Hamburg | **Christian Grube**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D., Rechtsanwalt, München | **Sabine Knickrehm**, Richterin am Bundessozialgericht | **Dr. Alexander Knörr**, Richter am Bundessozialgericht | **Tatjana Lilienfeld**, Regierungsdirektorin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen, z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht | **Dr. Miriam Meßling**, Richterin am Sozialgericht, z.Zt. Landessozialgericht Baden-Württemberg | **Dr. Dagmar Oppermann**, Richterin am Bundessozialgericht | **Olaf Rademacker**, Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein | **Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard**, Hochschule Fulda | **Stefanie Vogl**, Richterin am Hessischen Landessozialgericht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-5275-4

1. Auflage 2012

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit dem Projekt der Kommentierung des gesamten sozialen Entschädigungsrechts in einem Handkommentar hatte das Autorenteam im Wesentlichen drei Herausforderungen zu bewältigen:

Das BVG, dessen Wurzeln auf eine jahrhundertlange Tradition zurückgehen, sollte zum einen befreit von den ausschließlich noch historisch interessanten Normen, „modern“ – im Sinne eines Leitgesetzes der sozialen Entschädigung –, praxistauglich und mit wissenschaftlichem Anspruch kommentiert werden. Aus diesen Gründen werden manche „Normkomplexe“, wie beispielsweise der der Elternrente (§§ 49 bis 51 BVG) oder die Ausfüllung des Begriffs des militärischen Dienstes in § 2 BVG, nur im Hinblick auf ihre historische und/oder systematische Einordnung abgehandelt. Einen breiteren Raum nehmen hingegen etwa die Grundlagen der Kausalitätsbeurteilung nach § 1 BVG oder die verfahrensrechtlichen Vorschriften, beispielsweise § 60 BVG (Beginn und Änderung der Versorgung), ein. Dabei wird Wert auf die Systematisierung und Einordnung der bearbeiteten Normen in den Gesamtkomplex des Versorgungsrechts gelegt.

Das Werk sollte zum Zweiten eine übersichtliche Kommentierung sämtlicher Gesetze der sozialen Entschädigung, einschließlich der Kriegsopferfürsorge, aus einer Hand bieten. Das hat den Vorteil der Verbindung zwischen der über Jahrzehnte entwickelten Dogmatik des BVG mit den Tatbeständen, die heute die Leistungsfälle des sozialen Entschädigungsrechts prägen. So kann Literatur und Rechtsprechung aus allen Bereichen des Versorgungsrechts zur Falllösung in den Blick genommen und auf ihre Passgenauigkeit im Hinblick auf die „modernen“ Anforderungen eines sozialen Ausgleichssystems überprüft werden.

Zum Dritten – und dieses war die schwierigste Aufgabe – sollten trotz der einem Handkommentar eigenen Umfangsbegrenzung Literatur und Rechtsprechung auf aktuellem Stand umfassend in die Kommentierung eingearbeitet und auch kritisch gewürdigt werden. Ziel ist es zu einer Weiterentwicklung der Dogmatik des sozialen Entschädigungsrechts beizutragen.

Gesellschaftliche und soziale Veränderungen waren in der Kommentierung jedoch nicht nur im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der Normen des sozialen Entschädigungsrechts zu beachten. Auch der Gesetzgeber des Versorgungsrechts reagiert auf sie. Wesentliche Vorschriften des BVG sind durch das Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Gesetze vom 20.6.2011 (BGBl. I, 1114) angepasst worden. 20 Jahre nach der Wiedervereinigung werden ab dem 1.7.2011 die Versorgungsrentenleistungen der Kriegsopfer und der ihnen gleichgestellten Leistungsberechtigten in den alten und neuen Bundesländern in gleicher Höhe gezahlt (BT-Drucks. 17/5311). Auch der Wandel des europäischen Rechts in der gewachsenen Europäischen Union und der zunehmende Auslandsbezug der Menschen sind nicht am sozialen Entschädigungsrecht vorbeigegangen. So ist die Auslandsversorgung mit dem BVG 2011 europarechtskonform angepasst worden. Im OEG wird seit dem 1.7.2009 eine infolge einer Gewalttat im Ausland erlittene gesundheitliche Schädigung ausgeglichen. Ferner gilt es auch für die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts transparente und sachgerechte rechtliche Lösungen anzubieten. Im Hinblick auf den Berufsschadensausgleich ist insoweit durch die Neuregelung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des BVG und anderer Gesetze 2011 der Versuch unternommen worden, die Ermittlung des Vergleichseinkommens auf eine neue Grundlage zu stellen. Diese Änderungen – auch die „kleineren“

Vorwort

– sind in die Kommentierung bereits eingearbeitet, so dass sich das Werk auf neuem gesetzlichen Stand befindet.

Die Kommentierung bezieht ebenfalls die einschlägigen und entscheidenden untergesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften sowie den Teil des SGB IX, der die Feststellung der Behinderung betrifft, ein. Vom Abdruck der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizinverordnung (die sogenannten Anhaltspunkte) ist allerdings abgesehen wurde. Ihr Abdruck hätte den Rahmen eines Handkommentars gesprengt und ihre jeweils neueste Fassung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos heruntergeladen werden.

Das Autorenteam hat die zuvor dargelegten Herausforderungen angenommen und umgesetzt. Verlag, Autorenteam und Herausgeberin bitten um eine kritische Begleitung des Werkes und hoffen auf Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung von Inhalt und Konzeption.

Oktober 2011

Sabine Knickrehm

Bearbeiterverzeichnis

Dirk H. Dau, Richter am Bundessozialgericht a.D., Hamburg (BVG §§ 29-34, 38-52, 54-56, 65-66, 87, 89; AusgIV; 43. Anrechnungsverordnung)

Christian Grube, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D., Rechtsanwalt, München (BVG §§ 25-27 j)

Sabine Knickrehm, Richterin am Bundessozialgericht (BVG §§ 1-9)

Dr. Alexander Knörr, Richter am Bundessozialgericht (BVG §§ 60-62, 71, 72-78 a, 90; KOVVfG)

Tatjana Lilienfeld, Regierungsdirektorin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht (AntiDHG §§ 1-3, 5, 7-9, 11-12; BGSG § 59; HHG §§ 1-6, 9a-10, 12-13; SVG §§ 80-85, 88, 91a-92 a; ZDG §§ 47-51 a)

Dr. Miriam Meßling, Richterin am Sozialgericht, z.Zt. Landessozialgericht Baden-Württemberg (ContStifG; IfSG §§ 60-68)

Dr. Dagmar Oppermann, Richterin am Bundessozialgericht (SGBIX §§ 2, 68-70, 145-154)

Olaf Rademacker, Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein (OEG; StrRehaG §§ 21-24; UntAbschlG; VwRehaG)

Professor Dr. Hans-Joachim Reinhard, Hochschule Fulda (BVG §§ 64-64 f)

Stefanie Vogl, Richterin am Hessischen Landessozialgericht (BVG §§ 10-24 a, 35-37, 53-53 a, 71 b, 81-81 c, 83; KfZHV)

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	31
1. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)	35
2. Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG)	579
3. Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz – BGS)	587
4. Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG)	588
5. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)	604
6. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	627
7. Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung...	675
8. Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)	698
9. Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)	842
10. Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)	858
11. Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlußgesetz – UntAbschlG)	955
12. Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)	965
13. Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)	978
14. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –	988
Stichwortverzeichnis	1061

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Inhaltsübersicht	9
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	31

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)

Vorbemerkung zu den §§ 1 ff BVG	35
---------------------------------------	----

Anspruch auf Versorgung

§ 1 Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs	51
§ 1 a Leistungsausschluss; Entziehung; Minderung	88
§ 2 Militärischer Dienst	98
§ 3 Militärähnlicher Dienst	99
§ 4 Heimweg vom Dienst oder aus der Kriegsgefangenschaft	102
§ 5 Unmittelbare Kriegseinwirkungen	102
§ 6 Anerkennung von Sonderfällen	104
§ 7 Persönlicher Geltungsbereich	105
§ 8 Sonderfälle	107
§ 8 a Fiktion der Schädigung	108
§ 8 b Fiktion der gesundheitlichen Schädigung	110

Umfang der Versorgung

§ 9 Umfang der Versorgung	113
---------------------------------	-----

Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung

§ 10 Voraussetzungen und Zweck der Heil- oder Krankenbehandlung	117
§ 11 Umfang der Heilbehandlung	131
§ 11 a Versehrtenleibesübungen	144
§ 12 Umfang der Krankenbehandlung	147
§ 13 Orthopädische Versorgung	153
§ 14 Blindenführhund oder fremde Führung	160
§ 15 Kleider- und Wäscheverschleiß	161
§ 16 Versorgungskrankengeld	163
§ 16 a Höhe des Versorgungskrankengeldes	170
§ 16 b Berechnung des Versorgungskrankengeldes	178
§ 16 c (aufgehoben)	183

Inhaltsverzeichnis

§ 16 d	Berücksichtigung anderer Kostenträger	184	
§ 16 e	Weitergewährung des Versorgungskrankengeldes	185	
§ 16 f	Kürzung des Versorgungskrankengeldes	187	
§ 16 g	Erstattung von Aufwendungen des Arbeitgebers	191	
§ 16 h	Anspruchsübergang auf Kostenträger	195	
§ 17	Beihilfe bei Heilbehandlung	195	
§ 18	Kostenersatz bei selbst durchgeführter Heil- oder Krankenbehandlung	198	
§ 18 a	Beginn, Dauer und Beendigung der Gewährung von Leistungen . .	206	
§ 18 b	Ausweisungspflicht für Berechtigte und Leistungsempfänger	212	
§ 18 c	Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde oder der Krankenkasse . .	213	
§ 19	Erstattungsansprüche der Krankenkassen	224	
§ 20	Pauschale Abgeltung der Erstattungsansprüche; Berechnungsgrundlagen	226	
§ 21	Durchführung der Erstattung	230	
§ 22	Beiträge für Ausfallzeiten und Aufwendungen für Alterssicherung	233	
§ 23	(weggefallen)	234	
§ 24	Ersatz persönlicher Unkosten	235	
§ 24 a	Rechtsverordnungen der Bundesregierung	240	
	<i>Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV)</i>	<i>242</i>	
	<i>Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VÜbV)</i>	<i>252</i>	
	<i>Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes</i>	<i>254</i>	
Anhang zu § 24 a BVG			
	<i>Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV)</i>	<i>259</i>	
Kriegsopferfürsorge			
Vorbemerkung zu den §§ 25 ff BVG			270
§ 25	Kriegsopferfürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene	277	
§ 25 a	Leistungsvoraussetzungen	280	
§ 25 b	Leistungen	281	
Vorbemerkung zu den §§ 25c-25 f BVG			283
§ 25 c	Umfang der Leistungen	283	
§ 25 d	Einkommen	284	
§ 25 e	Einsatz von Einkommen	287	
§ 25 f	Einsatz und Verwertung von Vermögen	290	
Vorbemerkung zu den §§ 26-27 d BVG			293
§ 26	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	294	

§ 26 a	Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	295
§ 26 b	Krankenhilfe	297
§ 26 c	Hilfe zur Pflege	297
§ 26 d	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	301
§ 26 e	Altenhilfe	302
§ 27	Erziehungsbeihilfe	302
§ 27 a	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	304
§ 27 b	Erholungshilfe	305
§ 27 c	Wohnungshilfe	306
§ 27 d	Hilfe in besonderen Lebenslagen	306
§ 27 e	Sonderfürsorge für Schwerstbeschädigte	310
§ 27 f	Rechtsverordnung der Bundesregierung	310
	<i>Verordnung zur Kriegsopferfürsorge – KFürsV</i>	310
§ 27 g	Überleitung von Ansprüchen auf den Träger der Kriegsopferfürsorge	328
§ 27 h	Bürgerlichen Gesetzbuch]	329
§ 27 i	Rechte des Trägers der Kriegsopferfürsorge	330
§ 27 j	Fortbezug von Pflegegeld	331
§ 28	(weggefallen)	331

Beschädigtenrente

Vorbemerkung zu den §§ 29 ff BVG	331	
§ 29	Erfolg versprechende Leistungen zur Rehabilitation	334
§ 30	Minderung der Erwerbsfähigkeit; Berufsschadensausgleich	336
	<i>Verordnung zur Durchführung des § 30 Absatz 3 bis 12 und des § 40 a Absatz 1 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsschadensausgleichsverordnung – BSchAV)</i>	351
§ 31	Höhe der Beschädigten-Grundrente; Schwerstbeschädigtenzulage	368
§ 32	Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte	373
§ 33	Anrechnung von Einkommen auf die Ausgleichsrente	376
Anhang 1 zu § 33 BVG	<i>Verordnung über die Einkommensfeststellung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Ausgleichsrentenverordnung – AusglV)</i>	379
Anhang 2 zu § 33 BVG	<i>Dreiundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz</i>	390
§ 33 a	Zuschlag für Ehegatten	398
§ 33 b	Kinderzuschlag	400
§ 34	Ausgleichsrente für jugendliche Schwerbeschädigte	403

Inhaltsverzeichnis

Pflegezulage		
§ 35	Pflegezulage	405
Bestattungsgeld		
§ 36	Bestattungsgeld	420
Sterbegeld		
§ 37	Sterbegeld	426
Hinterbliebenenrente		
	Vorbemerkung zu den §§ 38 ff BVG	429
§ 38	Anspruch auf Hinterbliebenenrente	430
§ 39	(aufgehoben)	433
§ 40	Witwen-Grundrente	433
§ 40 a	Schadensausgleich für Witwen	434
§ 40 b	Pflegeausgleich für Witwen	439
§ 41	Ausgleichsrente für Witwen	442
§ 42	Witwenrente bei Ehescheidung	444
§ 43	Witwenrente	447
§ 44	Wiederverheiratung	447
§ 45	Anspruch auf Waisenrente	451
§ 46	Waisen-Grundrente	454
§ 47	Ausgleichsrente für Waisen	455
§ 48	Witwen- und Waisenbeihilfe	456
§ 48 a	Übergangsvorschriften zu § 42 Abs. 1, § 43 und § 48 Abs. 4	460
§ 49	Elternrente	461
§ 50	Voraussetzungen für Elternrente	461
§ 51	Höhe der Elternrente	461
§ 52	Verschollenenrente	464
Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen		
§ 53	Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen	465
§ 53 a	Beiträge zur Pflegeversicherung	466
Zusammentreffen von Ansprüchen		
§ 54	Zusammentreffen mit Ansprüchen aus Unfallversicherung	469
§ 55	Zusammentreffen von Versorgungsrenten	471
Anpassung der Versorgungsbezüge		
§ 56	Anpassung der Versorgungsbezüge	471
§§ 57 bis 59	(weggefallen)	473

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung	
§ 60	Beginn und Änderung der Beschädigtenversorgung..... 473
§ 60 a	Feststellung und Änderung der Ausgleichsrente 479
§ 61	Beginn und Änderung der Hinterbliebenenrente 482
§ 62	Neufeststellung der Versorgungsbezüge 483
§ 63	(weggefallen) 488
Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	
§ 64	Berechtigter Personenkreis 488
	<i>Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-Verordnung – AuslZustandVO) 489</i>
§ 64 a	Heilbehandlung 496
§ 64 b	Leistungen der Kriegsopferversorgung 502
§ 64 c	Anrechnung von Einkünften; Berufsschadensausgleich; Kapitalabfindung 504
§ 64 d	Zahlung der Versorgungsbezüge 507
§ 64 e	(aufgehoben) 509
§ 64 f	Verfahren 514
Ruhen des Anspruchs auf Versorgung	
§ 65	Ruhen des Anspruchs auf Versorgung 516
Zahlung	
§ 66	Monatszahlung; Zahlungsweise 520
§§ 66 a bis 66 c	(aufgehoben) 523
§ 66 d	Umstellung auf Euro in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet 523
§§ 67 bis 70 a	(weggefallen) 523
Versorgung bei Unterbringung	
§ 71	Unterbringung zum Vollzug einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung 523
§ 71 a	(weggefallen) 524
Übertragung kraft Gesetzes	
§ 71 b	Übergang von Sozialversicherungsansprüchen 525
Kapitalabfindung	
§ 72	Voraussetzungen und Zweck der Kapitalabfindung 536
§ 73	Voraussetzungen für die Gewährung 546

Inhaltsverzeichnis

§ 74	Höhe der Kapitalabfindung	547
§ 75	Sicherung des Verwendungszwecks	549
§ 76	Rückzahlungspflicht	550
§ 77	Beschränkung der Rückzahlung	551
§ 78	Pfändungsverbot	552
§ 78 a	Kapitalabfindung für Hinterbliebene	552
§ 79	(weggefallen)	554
§ 80	Kapitalabfindungen bis zum 9.5.1945	554

Schadenersatz, Erstattung

§ 81	Ansprüche gegen den Bund	554
§ 81 a	Übergang von Ersatzansprüchen	556
§ 81 b	Erstattung von Leistungen durch verpflichteten Versicherungsträger	564
§ 81 c	Überleitung von Ansprüchen auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung	566

Ausdehnung des Personenkreises

§ 82	Ausdehnung des Personenkreises	568
------	--------------------------------------	-----

**Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das
Arbeitsentgelt**

§ 83	Ausschluss der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt	568
§ 84	Übergangsvorschriften für Berechtigte im Ausland	570
§ 84 a	Leistungshöhe für Berechtigte im Beitrittsgebiet	570
§ 85	Rechtsverbindlichkeit früherer Entscheidungen	570
§ 86	Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen	570

Übergangsvorschriften

§ 87	Berufsschadensausgleich	570
§ 88	(weggefallen)	573

Härteausgleich

§ 89	Härteausgleich	573
------	----------------------	-----

Schlußvorschriften

§ 90	Neufeststellung von Ansprüchen	576
§ 91	Ermächtigung zur Neubekanntmachung des BVG	578
§ 92	(aufgehoben)	578

**Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen
(Anti-D-Hilfegesetz – AntiDHG)**

Vorbemerkung	579
§ 1 Anspruch auf Hilfe	580
§ 2 Heil- und Krankenbehandlung	582
§ 3 Finanzielle Hilfe	582
§ 5 Hilfe bei Wohnsitz im Ausland, Härteausgleich	584
§ 7 Beginn, Änderung und Zahlung der Hilfe	584
§ 8 Anpassung	585
§ 9 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche	585
§ 11 Zuständigkeit, Verfahren	585
§ 12 Rechtsweg	586

**Gesetz über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzgesetz – BGSG)**

§ 59 Sonstige anwendbare Vorschriften, Grenzschutzsold	587
--	-----

**Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen
(Conterganstiftungsgesetz – ContStifG)**

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name der Stiftung	588
§ 2 Stiftungszweck	588
§ 3 Steuerbegünstigung	588
§ 4 Stiftungsvermögen	588
§ 5 Organe der Stiftung	589
§ 6 Stiftungsrat	589
§ 7 Stiftungsvorstand	589
§ 8 Satzung	590
§ 9 Verwendung der Mittel	590
§ 10 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung	590

Abschnitt 2 Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen

§ 11 Verwendung des Stiftungsvermögens	590
§ 12 Leistungsberechtigte Personen	591
§ 13 Art und Umfang der Leistungen an behinderte Menschen	591
§ 14 Verzinsung	592
§ 15 Sonderregelung für Auslandsfälle	592
§ 16 Gang des Verfahrens	593

Inhaltsverzeichnis

§ 17	Behandlung von Leistungen nach diesem Gesetz bei der Anwendung anderer Gesetze	593
§ 18	Verhältnis zu anderen Ansprüchen	593

Abschnitt 3 Projektförderung

§ 19	Finanzielle Ausstattung	594
§ 20	Förderungsmaßnahmen	594
§ 21	Vergabeplan	594

Abschnitt 4 Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 22	Verfahren	594
§ 23	Rechtsweg	594
§ 24	Übergangsvorschrift	594

**Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden
(Häftlingshilfegesetz – HHG)**

Vorbemerkung	604	
§ 1	Personenkreis	606
§ 2	Ausschließungsgründe	610
§ 3	Erweiterung des Personenkreises	613
§ 4	Beschädigtenversorgung	615
§ 5	Hinterbliebenenversorgung	618
§ 6	Zusammentreffen von Ansprüchen	618
Vorbemerkung zu den §§ 9a-9c HHG	619	
§ 9 a	Eingliederungshilfen	620
§ 9 b	Zusätzliche Eingliederungshilfen	621
§ 9 c	Weitere Eingliederungshilfen	622
§ 10	Zuständigkeit und Verfahren	622
§ 12	Härteausgleich	625
§ 13	Kostenregelung	626

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

§ 60	Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe	627
§ 61	Gesundheitsschadensanerkennung	651
§ 62	Heilbehandlung	658

§ 63	Konkurrenz von Ansprüchen, Anwendung der Vorschriften nach dem Bundesversorgungsgesetz, Übergangsregelungen zum Erstattungsverfahren an die Krankenkassen	660
§ 64	Zuständige Behörde für die Versorgung	669
§ 65	Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen	670
§ 66	Zahlungsverpflichteter	671
§ 67	Pfändung	673
§ 68	Rechtsweg	674

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

§ 1	Anwendungsbereich	675
§ 2	Sachliche Zuständigkeit	678
§ 3	Örtliche Zuständigkeit	680
§ 4	Zuständigkeit bei Verlegung des Wohnsitzes	680
§ 6	Antragstellung	685
§ 12	Aufklärung, Einholen von Auskünften	687
§ 13	Eidesstattliche Versicherung	688
§ 15	Angaben des Antragstellers	688
§ 18	Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	688
§ 22	Schriftlicher Bescheid	693
§ 31	Kosten	696
§ 48	Entscheidung über die Rückzahlung einer Kapitalabfindung	696

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

§ 1	Anspruch auf Versorgung	698
§ 2	Versagungsgründe	779
§ 3	Zusammentreffen von Ansprüchen	794
§ 3 a	Leistungen bei Gewalttaten im Ausland	798
§ 4	Kostenträger	813
§ 5	Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche	818
§ 6	Zuständigkeit und Verfahren	820
§ 6 a	Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ..	824
§ 7	Rechtsweg	826
§§ 8 und 9 (nicht wiedergegebene Änderungsvorschriften)		827
§ 10	Übergangsvorschriften	827
§ 10 a	Härteregelung	830
§ 10 b	Härteausgleich	837
§ 10 c	Übergangsregelung	839

Inhaltsverzeichnis

§ 10 d Übergangsvorschrift	840
§ 11 (Inkrafttreten)	840

**Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern
rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im
Beitrittsgebiet
(Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)**

Vorbemerkung zu den §§ 21 ff StrRehaG	842
§ 21 Beschädigtenversorgung	848
§ 22 Hinterbliebenenversorgung	852
§ 23 Zusammentreffen von Ansprüchen	854
§ 24 Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes	856

**Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der
Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
(Soldatenversorgungsgesetz – SVG)**

Vorbemerkung zu den §§ 80 ff SVG	858
§ 80 Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung	859
§ 81 Wehrdienstbeschädigung	866
Vorbemerkung zu den §§ 81 a-81 e SVG	917
§ 81 a Schädigung während dienstlich veranlasster Beurlaubung	917
§ 81 b Schädigung durch Unfall	918
§ 81 c Schädigung bei Verwendung im Ausland	919
§ 81 d Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland durch Unfall	920
§ 81 e Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland durch Angriff	921
§ 82 Heilbehandlung in besonderen Fällen	923
§ 83 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen, Beginn der Versorgung	927
§ 84 Zusammentreffen von Ansprüchen	930
§ 85 Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung	933
§ 88 Beschädigtenversorgung	939
§ 91 a Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung . .	951
§ 92 Erlass von Verwaltungsvorschriften	952
§ 92 a Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	953

**Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei
Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen
(Unterstützungsabschlußgesetz – UntAbschlG)**

§ 1	Anspruch auf Unterstützung	955
§ 2	Begriffsbestimmungen	955
§ 3	Umfang der Unterstützung	956
§ 4	Laufende Zahlungen	956
§ 5	Einmalige Zahlungen	957
§ 6	Härteregelung	957
§ 7	Antragstellung, Änderung, Beendigung und Zahlung	957
§ 8	Zuständige Behörde	958
§ 9	Verfahren, Rechtsweg	958
§ 10	Schlußbestimmungen, Inkrafttreten	958

**Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger
Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran
anknüpfenden Folgeansprüche
(Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)**

§ 1	Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen	965
§ 1 a	Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen	966
§ 2	Folgeansprüche	966
§ 3	Beschädigtenversorgung	967
§ 4	Hinterbliebenenversorgung	967
§ 5	Zusammentreffen von Ansprüchen	967
§ 6	Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes	968
§ 7	Eingriff in Vermögenswerte	968
§ 8	Berufliche Benachteiligung	968
§ 9	Antrag	969
§ 10	Inhalt des Antrags	969
§ 11	Verwendung personenbezogener Daten	969
§ 12	Rehabilitierungsbehörde	969
§ 13	Verwaltungsverfahren	970
§ 14	Kosten	970
§ 15	Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften	970
§ 16	Rechtsweg	970
§ 17	Kostenregelung	971
§ 18	Übergangsregelung	971

**Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz – ZDG)**

Vorbemerkung zu den §§ 47 ff ZDG	978
§ 47 Versorgung	979
§ 47 a Versorgung in besonderen Fällen	982
§ 47 b Unfallschutz in besonderen Fällen	982
§ 48 Heilbehandlung in besonderen Fällen	983
§ 49 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen	984
§ 50 Ausgleich für Zivildienstbeschädigungen	985
§ 51 Durchführung der Versorgung	985
§ 51 a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	987

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

§ 2 Behinderung	988
§ 68 Geltungsbereich	1007
§ 69 Feststellung der Behinderung, Ausweise	1013
§ 70 Verordnungsermächtigung	1039
§ 145 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle	1040
§ 146 Persönliche Voraussetzungen	1046
§ 147 Nah- und Fernverkehr	1051
§ 148 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr	1053
§ 149 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr	1055
§ 150 Erstattungsverfahren	1056
§ 151 Kostentragung	1057
§ 152 Einnahmen aus Wertmarken	1059
§ 153 Erfassung der Ausweise	1059
§ 154 Verordnungsermächtigungen	1060
Stichwortverzeichnis	1061

III. Rechtsnatur des Versorgungsanspruchs

- 14 Der Versorgungsanspruch nach dem BVG ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, neben dem kein weiterer Schadensersatzanspruch gegen den Staat besteht. Es handelt sich um einen **Aufopferungsanspruch**⁶⁵ (s. jedoch auch Rn 9 – Rechtfertigung aus anderen Gründen nach § 5 S. 1 SGB I). Die BRD hat insoweit die kausale Verantwortung für Schädigungen ihrer Bürger durch den vom faschistischen Unrechtssystem entfachten 2. Weltkrieg übernommen.⁶⁶ Rohwer-Kahlmann erkennt eine konstitutive Vorleistung des Berechtigten in der schädigungsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Erwerbsfähigkeit, der Freiheit oder des Vermögens und infolgedessen einen Eigentumsschutz für die Rechtsposition des sozialen Entschädigungsrechts nach dem GG.⁶⁷ Dass Rentenleistungen der Kriegsopferversorgung dem **Schutz des Art. 14 GG** unterliegen, vertritt auch das BSG.⁶⁸ Es führt unter Hinweis auf das BVerfG dazu aus, bei den Leistungen der Kriegsopferversorgung handele es sich um Aufopferungsansprüche, die dem Ausgleich der für die dem Staat an Gesundheit und Leben gebrachten besonderen Opfer dienen und für die der Staat eine besondere Verantwortung trage.⁶⁹ Damit beruhen diese Ansprüche nicht auf Billigkeitserwägungen aufgrund einer ausschließlichen Fürsorgepflicht des Staates.⁷⁰ Dieses führt allerdings nicht dazu, dass ein bestimmter „Anpassungsmechanismus“ verlangt werden kann.⁷¹ Ebenso lässt das BVerfG eine Differenzierung zwischen Rentenleistungen der sozialen Entschädigung an Beschädigte selbst und Hinterbliebene zu. Soweit hinsichtlich der Höhe der Leistungen zwischen Hinterbliebenenrenten in den neuen und alten Bundesländern unterschieden wird, liege kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor.⁷² Nach Auffassung des BVerfG bedarf es wegen des unterschiedlichen Charakters von Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten keiner Gleichbehandlung der beiden Ansprüche (vgl ausführlich unter Rn 4, 5). Aufgrund von Art. 1 Nr. 30 des BVG-Änderungsgesetzes v. 20.6.2011⁷³ ist nach der Neufassung des § 84 a jedoch Anlage I Kapitel VIII, Sachgebiet K – Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a des EinigVtr iVm Art. 3 Einig-

65 Bulla, Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz der Entschädigungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz und den entsprechenden Versorgungsgesetzen für die Angehörigen der Bundesbahn des zivilen Ersatzdienstes und der zivilen Schutzkorps, DVBl 1972, 529; Obermayer, Rechtsnatur der Kriegsopferversicherung, 1963; Glage, Rechtsnatur und Stellung der Kriegsopferversicherung in unserem Rechtssystem, BVBl 1957, 102; Bley, Die öffentlich-rechtliche Risikohaftung als Teil eines sozialen Entschädigungsrechts, SGB 1974, 45; BSG 20.10.1955 – 10 RV 135/54, BSGE 1, 272 = KOV 1957, 215; s. auch Rn 5.

66 BSG 8.12.1982 – 9 a RV 18/82, BSGE 54, 206 = SozR 3100 § 1 Nr. 29; BVerfG 30.5.1978 – 1 BvL 26/76, BVerfGE 48, 281 = SozR 3100 § 82 Nr. 1; Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 164 ff.

67 Rohwer-Kahlmann, Zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, SGB 1975, 161.

68 BSG vom 7.5.1986 – B 9 a RV 20/85, SozR 3100 § 56 Nr. 3 = SGB 1987, 76.

69 S. BVerfG vom 24.7.1963 – 1 BvL 101/58, BVerfGE 17, 38 = SozR Nr. 53 zu Art. 3 GG = NJW 1963, 1727; 30.5.1978 – 1 BvL 26/76, BVerfGE 48, 281 = SozR 3100 § 82 Nr. 1.

70 Vgl auch Kieswald, Rechtsfortbildung durch Richterrecht im sozialen Entschädigungsrecht, insbesondere in der Kriegsopferversorgung, in Entwicklung des Sozialrechts Aufgabe der Rechtsprechung, Hrsg. Deutscher Sozialrechtsverband, 1984, S. 469 ff.

71 § 56 idF des Art. 25 des HBegleitG 1983 vom 20.12.1983 (BGBl. I, 1857) verstößt nicht gegen das GG: BVerfG vom 19.7.1984 – 1 BvR 1698/83, SozR 3100 § 56 Nr. 2; so auch BSG vom 7.5.1986 – B 9 a RV 20/85, SozR 3100 § 56 Nr. 3 = SGB 1987, 76 und 29.2.1988 – 9/9 a BV 16/87.

72 BVerfG vom 7.1.2005 – 1 BvR 286/04, SozR 4-3100 § 84 a Nr. 5 = NJ 2005, 262.

73 BGBl. I, 1114.

Vertr mVv 1.7.2011 nicht mehr anwendbar. Auch Hinterbliebenenrenten werden nunmehr in den alten und neuen Bundesländern in der selben Höhe gezahlt.

Unzweifelhaft liegt der Aufopferungsgedanke dem Leistungsanspruch des BVG, aber auch des SVG, ZDG und IfSchG zugrunde.⁷⁴ Fraglich wird diese Annahme jedoch bei Leistungen nach dem OEG, StrRehaG, VwRehaG und HHG. Bei den letzten drei der genannten Gesetze kann der Verantwortungsbereich nur schwerlich der BRD zugeordnet werden. Immerhin handelt es sich um Leistungsberechtigte, denen außerhalb der Grenzen der BRD politisch motiviertes Unrecht zugefügt worden ist. Das BSG rechtfertigt ihre Unterstützung damit, die BRD habe insoweit Verantwortung **is einer sozial- und fürsorgerechtlichen Förderung** übernommen.⁷⁵ Soweit es das OEG betrifft, wird in der Rechtsprechung des BSG das **Versagen des staatlichen Gewaltmonopols** als Grund für die Leistungsgewährung aus Steuermitteln angegeben.⁷⁶ Fraglich ist, ob Verbrechensprävention tatsächlich zum Ausschluss von Straftaten führen kann und damit auch, ob insoweit die Annahme eines Aufopferungsanspruchs als Grundlage von Leistungen nach dem OEG gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigung für Entschädigungsleistungen bedarf es jedoch bereits nach § 5 S. 1 SGB I dieses „Klimmzuges“ nicht, denn danach kann die Gemeinschaft auch aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen für den Schaden eintreten (s. auch Rn 6, 10 und Vor § 1 OEG).⁷⁷

Zum **Rechtsanspruch** auf Versorgungsleistungen, **Ermessensleistungen** und **„Kann-Leistungen“** sowie zu **Härtefallleistungen** s. unter § 1 BVG Rn 5-11. 16

IV. Verfahrensrechtliche Grundsätze

1. **SGB I.** § 5 SGB I konkretisiert die soziale Entschädigung als einen Teil der sozialen Rechte nach § 2 SGB I. Dort werden die Grundsätze der sozialen Entschädigung festgelegt und ihre Grundlagen bestimmt (vgl zum Aufopferungsanspruch unter Rn 6 ff und 12). Die einzelnen **Ansprüche nach dem Recht der sozialen Entschädigung** bei Gesundheitsschäden sind nach der Einweisungsnorm des § 24 Abs. 1 SGB I:

1. Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
2. Besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Renten wegen anerkannter Schädigungsfolgen,
4. Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld und
5. Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung.

74 Hase, in von Maydell/Ruland/Becker (Hrsg.), SRH, 4. Aufl., 2008, Soziales Entschädigungsrecht, § 26 Rn 5.

75 BSG 27.3.1974 – 10 RV 11/73, BSGE 37, 206 = SozR 7190 § 2 Nr. 1; BSG 30.8.1979 – 4 RJ 119/78, BSGE 49, 13 = SozR 2200 § 1251 Nr. 66 S 171; BSG 23.4.1981 – 1 RA 87/79, BSGE 51, 275 = SozR 2200 § 1251 Nr. 84.

76 BT-Drucks. 7/2506 S. 7 f; BSG 7.11.1979 – 9 RVg 2/78, BSGE 49, 104, 105 = SozR 3800 § 2 Nr. 1, mwN; zum Territorialitätsprinzip und der Einführung des OEG in den neuen Bundesländern s. BSG 16.12.2004 – B 9 VG 1/03 R, SozR 4-3800 § 10 a Nr. 1 = Breith 2005, 587; Kunz/Zellner, OEG, 4. Aufl. 1999, Einführung.

77 Bartke, Die Dritte OEG-Novelle – Paradigmenwechsel im Opferentschädigungsrecht?, SozialVerw 2009, 36.

nehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 30 [Minderung der Erwerbsfähigkeit; Berufsschadensausgleich]

(1) ¹Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. ²Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. ³Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. ⁴Bei beschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist. ⁵Für erhebliche äußere Gesundheitsschäden können Mindestgrade festgesetzt werden.

(2) ¹Der Grad der Schädigungsfolgen ist höher zu bewerten, wenn Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen im vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, im nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen sind, der nach Eintritt der Schädigung ausgeübt wurde oder noch ausgeübt wird. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. auf Grund der Schädigung weder der bisher ausgeübte, begonnene oder nachweisbar angestrebte noch ein sozial gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann,
2. zwar der vor der Schädigung ausgeübte oder begonnene Beruf weiter ausgeübt wird oder der nachweisbar angestrebte Beruf erreicht wurde, Beschädigte jedoch in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Ausmaß als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert sind, oder
3. die Schädigung nachweisbar den weiteren Aufstieg im Beruf gehindert hat.

(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Euro aufgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Absatz 6.

(4) ¹Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. ²Haben Beschädigte Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Rente wegen Todes nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche, ist abweichend von Satz 1 der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Rente wegen Todes ergäbe. ³Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfasst, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust. ⁴Das Ausmaß der Minderung wird ermittelt, indem der Rentenberechnung für

Beschädigte Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergäben, in denen das Erwerbseinkommen der Beschädigten schädigungsbedingt gemindert ist.

(5) ¹Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 5. ²Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A aus den vorletzten drei der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen. ³Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden. ⁴Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um die Summe der Vohundertsätze, um die sich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat, zu aktualisieren. ⁵Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. ⁶Es ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzugeben; die Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. ⁷Abweichend von den Sätzen 1 bis 5 sind die Vergleichseinkommen der Tabellen 1 bis 4 der Bekanntmachung vom 14. Mai 1996 (BAnz. S. 6419) für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 durch Anpassung der dort veröffentlichten Werte mit dem Vohundertsatz zu ermitteln, der in § 56 Absatz 1 Satz 1 bestimmt ist; Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(6) ¹Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil ist der Nettobetrag des Vergleichseinkommens (Absatz 7) abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit (Absatz 8), der Ausgleichsrente (§§ 32, 33) und des Ehegattenzuschlages (§ 33 a). ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird bei Beschädigten, die nach dem 30. Juni 1927 geboren sind, für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie auch ohne die Schädigung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, pauschal ermittelt, indem das Vergleichseinkommen

1. bei Verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 716 Euro übersteigende Teil um 36 vom Hundert und der 1 790 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert,
2. bei nicht verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 460 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert und der 1 380 Euro übersteigende Teil um 49 vom Hundert

gemindert wird. ²Im übrigen gelten 50 vom Hundert des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.

(8) ¹Das Nettoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit wird pauschal aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem

1. das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit um die in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vohundertsätze gemindert wird,
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um den Vohundertsatz gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags der sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vohundertsatzes des allgemeinen Beitragsatzes der Krankenkassen (§ 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch); die zum 1. Januar festgestellten

Beitragsätze gelten insoweit jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres,

3. sonstige Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden und
4. das übrige Bruttoeinkommen um die in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze und zusätzlich um 19 vom Hundert des 562 Euro übersteigenden Betrages gemindert wird; Nummer 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

²In den Fällen des Absatzes 11 tritt an die Stelle des Nettoeinkommens im Sinne des Satzes 1 der nach Absatz 7 ermittelte Nettobetrag des Durchschnittseinkommens.

(9) Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 wird in den Fällen einer Rentenminderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 nur gezahlt, wenn die Zeiten des Erwerbslebens, in denen das Erwerbseinkommen nicht schädigungsbedingt gemindert war, von einem gesetzlichen oder einem gleichwertigen Alterssicherungssystem erfaßt sind.

(10) ¹Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem 21. Dezember 2007 gestellt wird. ²Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 3 und legt damit die für die Zukunft anzuwendende Berechnungsart fest.

(11) ¹Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der oder die Beschädigte ohne den Nachschaden zugeordnet würde; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. ²Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. ³Scheidet dagegen der oder die Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, wird der Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 8 errechnet.

(12) Rentenberechtigte Beschädigte, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartners, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führen oder ohne die Schädigung zu führen hätten, erhalten als Berufsschadensausgleich einen Betrag in Höhe der Hälfte der wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Führung des gemeinsamen Haushalts.

(13) ¹Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden, so ruht der Anspruch auf Berufsschadensausgleich in Höhe des durch die Erhöhung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erzielten Mehrbetrags. ²Entsprechendes gilt, wenn die Grundrente nach § 31 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist.

(14) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
- b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,

- c) wie der Berufsschadensausgleich festzustellen ist, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung neben einer beruflichen Tätigkeit weitere berufliche Tätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des Absatzes 12 geführt hätte,
- d) was als derzeitiges Bruttoeinkommen oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 11 und des § 64 c Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden,
- e) wie in besonderen Fällen das Nettoeinkommen abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu ermitteln ist.

(15) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufsschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung.

(16) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Grundsätze und die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 aufzustellen und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.

I. Normsystematik und -herleitung	1	e) bbB-Fälle nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3	19
1. Geschichte und Entwicklung	1	f) Maßstäbe für Höherbewertung	20
2. Gegenstand der Regelung	3	11. Berufsschadensausgleich (BSchA)	21
II. Einzelkommentierung	4	a) Natur und Funktion	21
1. Verwaltungsvorschrift zu Abs. 1	4	b) Geschichte und Entwicklung	22
2. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) statt MdE	5	c) Verwaltungsvorschrift Nr. 7	23
3. Auswirkungen in allen Lebensbereichen	6	d) Rangfolge von bbB und BSchA	24
4. Gleichlauf von GdS und GdB	7	e) Netto- und Brutto-BSchA	25
5. Verwaltungsvorschrift zu Abs. 1 Satz 5	8	f) Abschaffung des Brutto-BSchA	26
6. Mindestgrade und AHP	10	g) Netto-BSchA	27
7. Funktionslosigkeit von Abs. 1 Satz 5	11	aa) Derzeitiges Einkommen, Vergleichseinkommen	27
8. Keine „isolierte“ GdS-Feststellung	12	bb) Einkommensverlust, Kausalität	28
9. Versorgungsmedizinische Grundsätze (VMG)	13	cc) Vorzeitig beendetes Berufsleben	29
10. Besondere berufliche Betroffenheit (bbB), Abs. 2	14	dd) Nachschaden	30
a) Geschichte, Entwicklung, Bedeutung	15	ee) „Hätte“-Beruf	31
b) Kausalität	16	ff) Einkommen im „Hätte“-Beruf	33
c) bbB während Berufstätigkeit	17	gg) Vergleichseinkommen aus der Privatwirtschaft	34
d) bbB nach Ende des Berufslebens	18		

hh) Ungleichbehandlung von Männern und Frauen	35	pp) Ruhen nach Abs. 13	46
ii) Vergleichseinkommen im öffentlichen Dienst	36	h) Renten-BSchA (Abs. 4 Sätze 3 und 4)	47
jj) Vergleichseinkommen Selbstständiger	37	i) Haushaltsführungs-BSchA (Abs. 12)	48
kk) Vergleichseinkommen von Kindern	38	j) Neuordnung des BSchA ab 1.7.2011	49
ll) Umrechnung zum Nettoeinkommen	39	aa) Grundzüge	49
mm) Alterskürzung	40	bb) Neuerungen im Einzelnen	50
nn) Derzeitiges Nettoeinkommen	44	cc) Auswirkungen, Bewertung	51
oo) Betrag des BSchA-Anspruchs	45	12. Versorgungsmedizin-Verordnung und VMG	54

I. Normsystematik und -herleitung

- 1 **1. Geschichte und Entwicklung.** Die Vorschrift hat mit ihrer ersten Fassung im BVG 1950 schon **äußerlich** nur noch wenig gemein. Sie ist von zwei Absätzen mit etwa 540 Zeichen auf etwa 13.000 Zeichen in nunmehr 16 Absätzen angeschwollen und erreicht damit den Umfang eines kleinen Fachaufsatzes. Dazu kommen mit der **Verwaltungsvorschrift über Mindestgrade für erhebliche äußere Gesundheitsschäden** (nach Abs. 1 S. 5), der **Berufsschadensausgleichsverordnung – BSchAV** – (nach Abs. 14; Abdruck bei Rn 21) und der **Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV** – nebst **Versorgungsmedizinischen Grundsätzen – VMG** – (nach Abs. 16) weitere umfangreiche Regelungswerke.
- 2 **Inhaltlich** spiegelt diese Entwicklung die **Geschichte des Versorgungsrechts** wider: Aus kleinen Anfängen mit wenigen, bescheidenen Leistungen nach relativ leicht überschaubaren Bestimmungen für eine große Zahl von Kriegsoptionen zu einem immer stärker ausgeweiteten und differenzierten System wesentlich erhöhter und verbesserter Leistungen für eine stetig schrumpfende Zahl Berechtigter.
- 3 **2. Gegenstand der Regelung.** § 30 beschränkt sich nicht mehr darauf, Grundsätze für die **Einschätzung des GdS** als der Bestimmungsgröße für die Grundrente und als Anknüpfungsmerkmal für zahlreiche weitere Leistungen vorzugeben (Abs. 1). Hinzugekommen ist das Institut des **besonderen beruflichen Betroffenseins** (Abs. 2) und mit den Abs. 3 bis 15 der in zahlreichen Varianten und Sonderformen behandelte, immer weiter verbesserte und verfeinerte **Berufsschadensausgleich**. Den Schlusspunkt setzt die erst nach langem Zögern 2007 geschaffene und 2008 mit der VersMedV genutzte Ermächtigunggrundlage für die mit den VMG vorgegebenen Grundsätze zur Bewertung von Schädigungsfolgen und zur Feststellung ihres Grades.

II. Einzelkommentierung

1. Verwaltungsvorschrift zu Abs. 1

- 4 **Verwaltungsvorschrift (Nr. 1 bis 4) zu § 30**
 1. Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 30 Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen
 - a) Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden,
 - b) Gesundheitsstörungen, die zeitlich nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und mit der Schädigung nicht in Zusammenhang stehen.

2. Die durch die Folgen der Schädigung bedingte MdE ist in Hundertteilen der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszudrücken. Hat bei Eintritt der Schädigung bereits ein Vorschaden mit einer messbaren MdE bestanden, so ist bei der Bemessung der schädigungsbedingten MdE folgendes zu berücksichtigen: Wenn sich Vorschaden und Schädigungsfolge an verschiedenen Körperteilen befinden und sich gegenseitig nicht beeinflussen, so ist der Vorschaden ohne Bedeutung. Hat die Schädigung eine vorgeschädigte Gliedmaße oder ein vorgeschädigtes Organ betroffen, so muss die schädigungsbedingte MdE niedriger sein als die MdE, die sich aus dem nun bestehenden Gesamtschaden ergibt, es sei denn, dass der Vorschaden nach seinem Umfang oder nach seiner Art keine wesentliche Bedeutung für die gesamte Gesundheitsstörung hat. Dabei darf die MdE durch den Vorschaden nicht rein rechnerisch von der MdE durch den Gesamtschaden abgezogen werden. Maßgeblich ist, zu welchem zusätzlichen anatomischen und funktionellen Verlust die Schädigung geführt hat; dieser zusätzliche Verlust kann auch zur Erwerbsunfähigkeit führen. Sind durch Vorschaden und Schädigungsfolge verschiedene Organe oder Gliedmaßen oder paarige Organe betroffen und verstärkte der Vorschaden die schädigungsbedingte Funktionsstörung, so ist die schädigungsbedingte MdE unter Umständen höher zu bewerten, als es bei isolierter Betrachtung der Schädigungsfolge zu geschehen hätte.
3. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit setzt eine Gesundheitsstörung voraus, die mehr als sechs Monate andauert. Schwankungen im Gesundheitszustand bei längerem Leidensverlauf ist mit einer Durchschnitts-MdE Rechnung zu tragen. Stirbt ein Beschädigter innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Schädigung, so sind die durch die Schädigung bedingten Gesundheitsstörungen mit dem Grad der MdE zu bewerten, der nach ärztlicher Erfahrung nach Ablauf der sechs Monate zu erwarten gewesen wäre. Fallen Eintritt der Gesundheitsstörung und Tod jedoch zusammen, kann eine MdE nicht angenommen werden. Eintritt der Gesundheitsstörung und Tod fallen nicht nur zusammen, wenn beide Ereignisse im selben Augenblick eintreten. Dies ist vielmehr auch dann der Fall, wenn die Gesundheitsstörung in so rascher Entwicklung zum Tode führt, dass bei natürlicher Betrachtungsweise Eintritt der Gesundheitsstörung und Tod einen einheitlichen Vorgang darstellen.
4. Wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Gesundheitsstörungen beeinträchtigt wird, ist eine die Gesamtauswirkung der Gesundheitsstörungen zusammenfassende Minderung der Erwerbsfähigkeit (Gesamt-MdE) festzusetzen.

2. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) statt MdE. Abs. 1 bestimmt mit dem **Grad der Schädigungsfolgen (GdS)** den Maßstab, nach dem sich die Rente und andere Leistungen vor allem des Beschädigten, in einigen Fällen aber auch von Hinterbliebenen bemessen. Dieser Begriff hat die traditionelle Beschreibung „**Minderung der Erwerbsfähigkeit**“ (MdE) abgelöst.¹ Nach der Begründung des Gesetzentwurfs handelt es sich nur um eine **Änderung im Sprachgebrauch**. Sie solle deutlich machen, dass das BVG als „Grundgesetz der sozialen Entschädigung“ keinen **umfassenden Ersatz** aller Gesundheitsschäden anstrebe und zudem auch nicht nur auf das **Erwerbsleben beschränkt** sei. Vielmehr werde nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ein **angemessener Ausgleich** für die kausal auf einen Schädigungstatbestand zurückzuführenden **gesundheitlichen** und **wirtschaftlichen** Schäden erbracht, für den die staatliche Gemeinschaft einzutreten habe. Dies gelte **unabhängig** davon, ob die Geschädigten im **Erwerbsleben** ständen oder nicht. Der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) sei aus sich heraus verständlich, da er das **Kausalitätserfordernis** zwischen dem schädigenden Ereignis und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden bereits enthalte und eine Bezugnahme auf das Er-

1 Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts – BVGÄndG 2007 – v. 13.12.2007 (BGBl. I, 2904) mit Wirkung vom 21.12.2007.

werbsleben vermeide. Eine materielle **Änderung** oder gar **Verschlechterung** hinsichtlich der Feststellung des Schädigungsgrades sei mit dieser Änderung der Begrifflichkeit nicht beabsichtigt. An den über Jahrzehnte bewährten Bewertungskriterien und Verfahrensabläufen solle festgehalten werden.²

6 **3. Auswirkungen in allen Lebensbereichen.** Diese Begründung verdeckt eine **grundlegende**, von Rechtsprechung und Praxis gegen den Wortlaut des § 30 Abs. 1 BVG bereits seit einiger Zeit schleichend vollzogene **Neuorientierung**. Das was mit der neuen Begrifflichkeit „vermieden“ werden soll, die Ausrichtung des Bemessungsmaßstabs am **Erwerbsleben**, ist **zuvor** nach dem Gesetzestext **zentraler Bezugspunkt** gewesen, ausgedrückt in dem ohne weitere Begründung zugleich mit Einführung des GdS gestrichenen **Satz 2 des § 30 Abs. 1 BVG aF**: „Für die Beurteilung [der MdE] ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf **Erwerb gerichteten Arbeit** und deren Ausnutzung im **wirtschaftlichen Leben** durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind.“ Gesetzlicher **Maßstab** für die MdE-Einschätzung war danach die (gesellschaftliche) **Rolle des Erwerbstätigen** schlechthin, bezogen auf die wichtigsten und gängigsten Leistungsanforderungen im gesamten Erwerbsleben.³ Daran änderte auch der – mit der Neufassung gleichfalls gestrichene – Hs 2 des § 30 Abs. 1 S. 1 BVG aF nichts, wonach „dabei“, dh bei der MdE-Einschätzung, „seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen angemessen zu berücksichtigen“ waren. Denn diese Umstände wurden nicht als selbstständige Faktoren, sondern nur soweit gewürdigt, wie sie die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.⁴

7 **4. Gleichlauf von GdS und GdB.** Nach der **einschneidenden Neufassung des Abs. 1** lässt sich – trotz uneinheitlicher Beschreibungen – **kein Unterschied** mehr zwischen den dort genannten „**Auswirkungen** der Funktionsbeeinträchtigungen ... in **allen Lebensbereichen**“ und einer **Behinderung** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erkennen. Beiden liegen Defizite an körperlicher, geistiger oder seelischer Gesundheit zugrunde, einmal als **Abweichungen** bezeichnet, das andere Mal als **Gesundheitsstörungen**.⁵ Unter „Auswirkungen“ dieser Funktionsbeeinträchtigungen sind nach Versorgungsrecht ebenso wie unter den Behinderungen des Schwerbehindertenrechts **Störungen der Teilhabe** am „Leben in der **Gesellschaft**“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) oder – versorgungsrechtlich ausgedrückt – „in **allen Lebensbereichen**“ zu verstehen. Die Materialien zum BVGÄndG 2007 gehen ungeachtet der substantiellen Änderung des Gesetzeswortlauts zu Recht davon aus, **materiell ändern** sich damit **nichts**.⁶ Denn der Gesetzgeber hat damit für das Verhältnis von GdS und GdB nur klargestellt, was schon zuvor nach Rechtsprechung und Praxis für das Verhältnis von MdE und GdB gegolten hat: Beide sind ein Maß für die

2 BT-Drucks. 16/6541 S. 31; s. auch Vogl, Aktuelle Änderungen des Sozialen Entschädigungsrechts, SGB 2008, 583, 584.

3 So etwa noch BSG 12.12.1995 – 9 RV 9/95, BSGE 77, 147 = SozR 3-3100 § 30 Nr. 15 = MDR 1996, 616; Wulfhorst, Zweck und Bemessung der Beschädigten-Grundrente, Beispiel: Absenkung im Beitrittsgebiet, Kritik des BSG-Urteils vom 10.8.1993, *VersorgVerw* 1994, 19 f; ders., Soziale Entschädigung – Politik und Gesellschaft, 1994, 218 unter Hinweis auf den Unterschied zum Schwerbehindertenrecht: BSGE 9.10.1987 – 9 a RVs 5/86, BSGE 62, 209 = SozR 3780 § 3 Nr. 26 = Breith 1988, 580 (Salmonellendauerausscheider).

4 Wulfhorst, Zweck und Bemessung der Beschädigten-Grundrente, Beispiel: Absenkung im Beitrittsgebiet, Kritik des BSG-Urteils vom 10.8.1993, *VersorgVerw* 1994, 19, 20.

5 Die Materialien sprechen denn auch davon, das Ausmaß einer nach dem BVG auszugleichenden gesundheitlichen Schädigungsfolge werde wie der Grad der Behinderung nach dem SGB IX ... festgestellt, BT-Drucks. 16/6541 S. 1.

6 BT-Drucks. 16/6541 S. 31.

körperlichen, geistigen und seelischen „Auswirkungen“ einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.⁷ Beide wurden schon seit langer Zeit nach denselben Grundsätzen bemessen und hatten nicht nur **Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben** sondern in **allen Lebensbereichen im Blick**.⁸ Danach sind die Auswirkungen von Funktionsstörungen im **Versorgungs- und im Schwerbehindertenrecht nach einheitlichen Gesichtspunkten** zu bewerten, die verwendeten Begriffe unterscheiden sich allein dadurch, dass der **final** ausgerichtete **GdB** die Auswirkungen aller Störungen, gleich welcher Ursache, ausdrückt, während der **kausal** geprägte **GdS** nur die anerkannten Schädigungsfolgen berücksichtigt.⁹

5. Verwaltungsvorschrift zu Abs. 1 Satz 5

Verwaltungsvorschrift (Nr. 5) zu § 30

8

5. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten folgende Mindesthundertsätze:

	vom Hundert
Schädelnarben mit erheblichem Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	70
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Hochgradige Sehbehinderung mehr als	90
Völlige Taubheit	70
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50

7 Vgl Dau, in Dau/Düwell/Joussen, LPK-SGB IX, 3. Aufl., 2010, § 69 SGB IX Rn 17.

8 So die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz – AHP –, Ausgabe 1996, Nr. 18 Abs. 1 unter ausdrücklicher Gleichstellung von MdE und GdB; ebenso schon die AHP 1983, Nr. 18 Abs. 1 für die damals noch einheitlich im Versorgungs- und im Schwerbehindertenrecht geltende Bezeichnung „MdE“.

9 Dau, in Dau/Düwell/Joussen, LPK-SGB IX, 3. Aufl., 2010, § 69 Rn 17; so auch die AHP seit der Ausgabe 1996 und jetzt die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 VersMedV), Nr. A. 2. a).

- 59 Nach der Rechtsprechung des BSG führen im Ausland vorgenommene Schutzimpfungen wegen des dadurch erlittenen Impfschadens – soweit nicht anderes ausdrücklich gesetzlich geregelt ist – auch dann nicht zu Entschädigungsansprüchen gegen ein deutsches Bundesland nach IfSG bzw BSeuchG, wenn der **Auslandsaufenthalt** (zB für einen Soldaten der Bundeswehr) **dienstlich angeordnet** und die Impfung im Ausland erzwungen oder dort öffentlich empfohlen war. Selbst eine Entschädigung nach Härtegesichtspunkten kommt danach nicht in Betracht, weil das Gesetz bereits konkret normierte Billigkeitsregelungen für den Auslandsbereich enthalte (so die Regelungen in § 51 Abs. 2 und 3 BSeuchG), die es verböten, auch in anderen Fällen mit Auslandsbezug von einem Härtefall auszugehen.⁸⁸ Da in § 60 Abs. 2 und 3 IfSG die Regelungen des § 51 Abs. 2 und 3 BSeuchG unverändert übernommen wurden (vgl die Kommentierung zu § 60 Abs. 2 und 3 IfSG), gilt diese Rechtsprechung nach wie vor.
- 60 c) **Gesundheitliche Schädigung (haftungsbegründende Kausalität) und die Begriffsausdehnung nach § 60 Abs. 5 IfSG.**⁸⁹ Durch die Impfung oder spezifische Maßnahme der Prophylaxe muss eine gesundheitliche Schädigung in Form einer unüblichen Impf-/Prophylaxereaktion verursacht worden sein.
- 61 aa) **Legaldefinition nach § 2 Nr. 11 IfSG.** Der Begriff der gesundheitlichen Schädigung wird nicht mehr innerhalb der §§ 60 ff IfSG definiert (so noch § 52 Abs. 1 S. 1 BSeuchG für den Impfschaden), sondern es findet sich – „vor die Klammer gezogen“ – nunmehr in § 2 Nr. 11 IfSG eine Legaldefinition für den „Impfschaden“. Ein solcher ist im Grundsatz nach dem 1. Hs der Definition „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzmaßnahme“. Diese Legaldefinition ist auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dem ausdrücklichen Wortlaut des § 60 Abs. 1 IfSG nach entsprechend anzuwenden.
- 62 Die gesundheitliche Schädigung meint den sogenannten **Primärschaden** (s. auch § 1 BVG Rn 26 ff), also denjenigen Schaden, der sich als direkte Folge aus der Impfung oder Maßnahme der spezifischen Prophylaxe ergibt. Er kann zB im Auftreten eines epileptischen Anfalls in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung bestehen.⁹⁰ Die Definition des § 2 Nr. 11 IfSG stellt aber klar, dass nicht jede das Wohlbefinden beeinträchtigende Reaktion auf eine Impfung oder Prophylaxe-Maßnahme in den Schutzbereich des Versorgungsrechts einbezogen ist, sondern nur über das übliche Ausmaß einer Folgereaktion hinausgehende Schäden berücksichtigt werden.⁹¹ Von der gesundheitlichen Schädigung zu unterscheiden ist also etwa die harmlosere Impfreaktion, die in Form von Rötung, Schmerzen und Schwellungen an der Injektionsstelle vorkommen kann.⁹²
- 63 § 2 Nr. 11 Hs 2 IfSG bezieht – wie schon zuvor § 52 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG – unter bestimmten Bedingungen auch **dritte Personen** in den Entschädigungsstatbestand des § 60 IfSG ein und schafft dadurch eine Anspruchsgrundlage auch für be-

88 Vgl das BSG 3.2.1999 – B 9 VJ 1/97 R, SozR 3-3850 § 51 Nr. 1 = SGB 2000, 482 = SGB 2000, 482.

89 S. auch § 1 BVG Rn 26 ff, 30.

90 Vgl etwa das LSG für das Saarland 27.5.2008 – L 5 VJ 10/04, s. hierzu auch Dau, Kausalitätsbeurteilung im Impfschadensrecht, jurisPR-SozR 25/2008 Anm. 4.

91 BSG 26.6.1985 – 9 a RVi 3/83, SozR 3850 § 51 Nr. 8; vgl hierzu auch Hase, in von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch, 4. Aufl., 2008, § 26 Rn 7; Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, 2. Aufl., 1998, Rn 954.

92 Marburger/Dahm, Gesundheitsschäden durch Dritte, 2008, S. 50.

stimmt mittelbare Impfschäden. Nach dieser Regelung liegt ein Impfschaden auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde (sog. „Schmierinfektion“). Mit ihr werden also auch diejenigen in den geschützten Personenkreis einbezogen, die von der geimpften Person angesteckt worden sind. Hierunter fallen zwei unterschiedliche Fallkonstellationen: Zum einen können nach dieser Regelung auch Personen Entschädigung verlangen, die sich bei der Pflege einer geimpften Person (typischerweise: eines Kindes) mit diesen Erregern infizieren. Zum anderen fallen hierunter auch Kinder, die durch eine Impfung der Mutter vor der Geburt im Mutterleib geschädigt worden sind. Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, dass die Leibefrucht noch nicht rechtsfähig ist.⁹³

bb) § 60 Abs. 5 IfSG. Die Regelung des § 60 Abs. 5 IfSG dehnt den Begriff der **gesundheitlichen Schädigung** nach § 2 Nr. 11 IfSG aus. Der Wortlaut scheint darauf hinzudeuten, dass nur bei Durchführung von *Impfungen* die Tatbestandserweiterung erfolgen soll, da lediglich der Begriff des „Impfschadens“ in Bezug genommen wird. Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe scheinen damit außen vor zu bleiben. Richtigerweise wird man jedoch davon auszugehen haben, dass es sich bei der Beschränkung auf den Impfschadensbegriff um ein redaktionelles Versehen handelt. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Gesetzgeber die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 52 BSeuchG zu § 60 Abs. 5 IfSG gemacht hat.⁹⁴ Er hat also die früheren Regelungen aufgegriffen und dabei offenbar übersehen, dass diese bislang allein auf Impfschäden abgestellt hatten. Dass er den Anspruch nach § 60 IfSG nur eingeschränkt auch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ausdehnen, also die Tatbestandserweiterung des § 60 Abs. 5 IfSG insoweit ausnehmen wollte, wird an keiner Stelle der Gesetzesbegründung deutlich und lässt sich auch im Übrigen dem Regelwerk des § 60 IfSG nicht entnehmen.

Nach **§ 60 Abs. 5 Satz 1 IfSG** gelten auch die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 e) oder f) des § 8 a BVG herbeigeführt worden sind, als Impfschaden (bzw – nach richtiger Lesart – als Schaden nach Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe). Erfasst sind demzufolge insbesondere auch **Wegeunfälle**.⁹⁵ Allerdings ist ein Unfall auf dem Weg zu oder im Zusammenhang mit einer Impfung nicht geschützt; der Impfschaden muss vielmehr bereits eingetreten sein und der Unfall sich auf dem Weg zu einer wegen dieses Schadens erforderlichen Heilbehandlung, Badekur, Versehrtenleibesübung als Gruppenbehandlung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ereignet haben.⁹⁶ Nur solche Wegeunfälle stehen mit einem Impf-

93 Vgl BSG 24.10.1962 – 10 RV 583/59, BSGE 18, 55 = SozR Nr. 64 zu § 1 BVG = FamRZ 1963, 232; vgl zum im Mutterleib geschädigten Kind BSG 15.10.1963 – 11 RV 1292/61, BSGE 20, 41 = SozR Nr. 68 zu § 1 BVG = FamRZ 1964, 130; BSG 16.4.2002 – B 9 VG 1/01 R, BSGE 89, 199 = SozR 3-3800 § 1 Nr. 21 = NJW 2002, 3123; BSG 15.7.2004 – B 9 VG 6/03, BSGE 93, 131 = SozR 4-7190 § 1 Nr. 1; BVerfG 22.6.1977 – 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376 = SozR 2200 § 539 Nr. 35 = FamRZ 1977, 782; BVerfG 20.5.1997 – 1 BvR 762/85, BVerfGE 75, 348 = SozR 2200 § 555 a Nr. 3 = NJW 1988, 757.

94 Vgl BT-Drucks. 14/2530 S. 88.

95 Vgl § 1 BVG Rn 46, 52.

96 Marburger/Dahm, Schäden bei misslungenen Impfungen, in *Gesundheitsschäden durch Dritte*, 2008, S. 54 f; s. auch § 1 BVG Rn 52 und § 8 a BVG.